

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 24. Januar 2022

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Anordnung
der Aufstallung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (Aviäre Influenza) vom
24.01.2022

Seite 72 - 75

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) vom 24.01.2022

Allgemeinverfügung

§ 1

- (1) Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel angeordnet, sämtliches in der Stadt Wolfsburg gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab sofort ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen
oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

I Begründung

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429¹ in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung² und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse ist die Geflügelpest in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern bei einer Reihe von Wildvögeln nachgewiesen worden. Einzelne Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände z. B. auch in Niedersachsen, wurden nachgewiesen.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) führt in seiner eigenen aktuellen Risikobewertung über das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest auf, dass auch in anderen Ländern die Geflügelpest bei Wildvögeln in zahlreichen Fällen nachgewiesen wurde, vorzugsweise bei Wasservögeln.

Es sei damit zu rechnen, dass aufgrund des einsetzenden Vogelzugs das Virus mit den Populationen der einfliegenden Wildvögel wahrscheinlich auch in Deutschland nachgewiesen würde. Nach Aussage des FLI kann das Auftreten des Virus der Geflügelpest bei Wildtierpopulationen über direkte und vorzugsweise indirekte Verschleppung des Erregers zu einer Einschleppung des Erregers in Nutzgeflügelpopulationen führen.

Für die Stadt Wolfsburg ist daher von folgender Situation auszugehen:

Das Gebiet der Stadt Wolfsburg liegt zwar nicht in einer Hauptflugroute des Vogelzugs, jedoch wird das Gebiet von zahlreichen Wildvögeln auf dem Vogelzug überflogen und teilweise auch als Rastplatz benutzt. Die vor allem von Gänsen benötigten weiträumigen Wiesenflächen und größere Gewässer zur Rast sind im Stadtgebiet nicht sehr stark vertreten, trotzdem konnten in der Vergangenheit sowohl Wildgänse als auch Wildenten auf dem Vogelzug hier beobachtet werden.

Noch konnte bisher weder in der Wildvogel- noch in der Hausgeflügelpopulation der Stadt Wolfsburg ein Ausbruch festgestellt werden. Der Landkreis Celle jedoch meldete am 10.12.2021 im westlichen Landkreis einen Ausbruch in einer Outdoor-Haltung von Gänsen, der Altmarkkreis einen Ausbruch der Aviären Influenza in einer großen Putenhaltung und die Stadt Braunschweig einen Ausbruch in der Wildvogelpopulation. Als Einschleppungsursache werden der indirekte Kontakt zu Wildvögeln vermutet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen der Ausbrüche der Geflügelpest in den Landkreisen Celle, dem Altmarkkreis-Salzwedel und der Stadt Braunschweig mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Seit Oktober 2021 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fällen bei Wildvögeln in Deutschland erneut. Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen, so dass auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden muss.

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit in der zzt. geltenden Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zzt. geltenden Ausführung

In der Stadt Wolfsburg werden zurzeit ca. 4.300 Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am 25.01.2022 als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden. Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Nähere Informationen sind im Geschäftsbereich Bürgerdienste, hier im Veterinäramt unter der Telefonnummer 05361-28-2141 zu erhalten.

Wolfsburg, den 24.01.2022

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.